

3./V. 1919

Zwangssequestrierung der polnischen Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Protest des Bankgouvernements.

Wien, 2. Mai.

Ant einem dem Gouvernement der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom Bevollmächtigten des polnischen Hauptliquidierungsamtes Dr. Edwardowski zugekommenen Schreiben ddo. 30. April l. J. hat der polnische Ministerrat am 23. April l. J. die Sequestrierung des gesamten im Gebiete des polnischen Staates befindlichen Vermögens der Oesterreichisch-ungarischen Bank beschlossen. Der die Geschäfte der Bank führende Vizegouverneur Dr. Ferdinand Wimmer hat daraufhin nachstehendes Protestschreiben an den polnischen Bevollmächtigten gerichtet:

Eurer Excellenz beehre ich mich den Empfang des Schreibens vom 30. April l. J., das Eure Excellenz als Bevollmächtigter des polnischen Hauptliquidierungsamtes in Wien an mich gerichtet haben, zu bestätigen.

Der Inhalt dieses Schreibens ist so ungewöhnlich, daß ich diesen vorerst — um die Richtigkeit des Textes außer Zweifel zu stellen — wörtlich wiederhole:

„Meber Auftrag der polnischen Regierung bringe ich der Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien zur Kenntnis, daß der Ministerrat vom 23. April 1919 in Ansehung der Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf dem Gebiet des polnischen Staates nachstehende Beschlüsse gefaßt hat:

1. sämtliches Vermögen der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welches sich im Gebiet des polnischen Staates befindet, unterliegt mit dem Zeitpunkt der Kundmachung dieser Verordnung der Sequestrierung und geht in die Verwaltung der Landesdarlehenskasse über.

2. Die auf dem bei der Teilung Polens Oesterreich eingegebenen Gebiet bestehenden Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank werden von der Bank unabhängig. Zugleich wird die Institution polnischer Regierungskommissäre bei der Bank aufgehoben.

3. Die Durchführung dieser Verordnung sowie die Liquidierung der privatrechtlichen Verhältnisse gegenüber der Zentrale der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird dem Finanzminister übertragen.“

Zusolge eines jeben eingelangten Berichtes der Filiale der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Krakau hat die polnische Landesdarlehenskasse mit Rundschreiben ddo. Warschau, 25. April 1919, die Filialen in Lemberg, Bielitz-Biala, Jaslo, Jaroslaw, Krakau, Neu-Sandez, Przemyśl, Rzeszow und Tarnow übernommen und diese Filialen angewiesen, daß sie künftighin als „Filialen der polnischen Landesdarlehenskasse“ zu zeichnen haben. Gleichzeitig wurde der Vorstand der Filiale in Krakau von der polnischen Landesdarlehenskasse eingeladen, an der in Warschau am 2. Mai l. J. stattfindenden Sitzung zwecks Besprechung der Liquidierung der genannten Filialen teilzunehmen.

Das eingangs bezogene Schreiben Eurer Excellenz sowie der vorerwähnte Filialbericht werden dem Generalrate, eventuell der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Ich kann es jedoch nicht verabsäumen, schon jetzt laut und nachdrücklich Beschwerde zu erheben über die schwere Rechtsverletzung, die gegenüber der Oesterreichisch-ungarischen Bank begangen wird.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist eine Aktiengesellschaft, die wie jede andere physische oder juristische Person im polnischen Staatsgebiete Anspruch hat auf Schutz und Achtung ihrer Vermögenswerte und sonstigen Rechte. Durch einen einseitigen Akt der polnischen Regierungsgewalt wird aber der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Verfügung über ihr in Galizien befindliches Eigentum entzogen und der Polnischen Landesdarlehenskasse übertragen, ferner kurzerhand die Umwandlung der Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Filialen der Polnischen Landesdarlehenskasse vollzogen sowie ihr Privilegium, das auch in Galizien noch bis Ende 1919 zu Recht besteht, außer Kraft gesetzt; diese Verfügung trifft die polnische Regierung, obwohl die Oesterreichisch-ungarische Bank ihre Aufgaben auch in Galizien gewissenhaft erfüllt hat, keinerlei Beschwerde gegen ihre Verwaltung erhoben wurde und ohne daß die polnische Regierung — wenn sie schon eine vorzeitige Liquidierung der Tätigkeit der Bank in Galizien intendierte — auch nur den Versuch einer einvernehmlichen Regelung unter Achtung bestehender Rechte unternommen hätte; diese Verfügung trifft die polnische Regierung, obwohl sie auf Grund der Bankstatuten einen Regierungskommissär bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank bestellt hatte, der namens der polnischen Regierung darüber zu wachen hatte, daß die Bankgesellschaft den Gesetzen und Statuten gemäß vorgehe, woraus die Bank um so mehr auf eine loyale Achtung ihrer Rechte seitens der polnischen Regierung schließen zu können glaubte.

Die zufolge des Schreibens Eurer Excellenz dem Finanzminister erteilte Ermächtigung „zur Liquidierung der privatrechtlichen Verhältnisse gegenüber der Zentrale der Oesterreichisch-ungarischen Bank“ bietet keine hinlängliche Gewähr für die Wahrung der berechtigten Interessen der Bank, zumal ihr der Besitz der Vermögensobjekte und Rechte, die den Gegenstand der Transaktion zu bilden haben werden, bereits entzogen ist, und die polnische Regierung keine Bedenken getragen hat, die Bank dieses Besitzes zu entsetzen. Die Bank kann den von der polnischen Regierung geübten einseitigen Akten der Staatsgewalt nichts entgegenstellen als ihr Recht. Sie wird aber ihr Recht mit allem Nachdrucke und allen Mitteln geltend machen, um vollen Ersatz für die ihr widerfahrne Unbill zu erlangen.

Indem ich Eure Excellenz bitte, diesen vorläufigen Protest zur Kenntnis zu nehmen, zeichne ich mit dem Ausdrücke ausgezeichneter Hochachtung als Eurer Excellenz ergebener

Wien, 1. Mai 1919.

Wimmer m. p.